

Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer, welches gezielt von befestigten Flächen abgeleitet wird, ist grundsätzlich wasserrechtlich erlaubnispflichtig (§8 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Unter bestimmten Voraussetzungen darf jedoch wasserrechtlich **erlaubnisfrei** eingeleitet werden. Das trifft zu im Rahmen des

- a) **Gemeingebrauch** an natürlichen oberirdischen Gewässern (§ 25 WHG, § 29 WG LSA), Bei Ableitung des Niederschlagswassers in einen direkt an Ihr Grundstück angrenzenden Graben als Anlieger an diesem Vorfluter, ist die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswasser gemäß § 29 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt in Zusammenhang mit dem § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Gemeingebrauch anzusehen, und bedarf somit nicht der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Gestaltung der Einleitstelle ist mit dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen, um die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen. Wenn die Einleitstelle seit längerem Bestand hat ist von einer Beeinträchtigung nicht auszugehen. Treten Probleme bei der Unterhaltung mit der von Ihnen betriebenen Einleitstelle auf, so sind Sie verpflichtet dieses nach den Vorgaben des Unterhaltungsverbandes auf Ihre Kosten umzugestalten

Folgendes ist bei der Errichtung bzw. Betrieb der Einleitstelle zu beachten:

- Der Auslauf der Entwässerungsleitungen ist so in die Gerinne zu integrieren, dass Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Vorfluters so gering wie möglich sind.
- Die Gerinnestabilität muss gewährleistet bleiben.
- Sohle und Böschungen sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Erosion und Unterspülung zu schützen.
- Entstandene Schäden am Gewässerbett sind auf Kosten des Einleiters unverzüglich zu beseitigen.

- b) Nach § 69 (1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser **in das Grundwasser ist nicht erforderlich**, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. **Merkblatt- Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser**

Kann das Einleiten des Niederschlagswassers nicht erlaubnisfrei erfolgen, muss rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

**Postanschrift: Landkreis Börde Natur- und Umweltamt (Untere Wasserbehörde)
Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben)**

Folgende Angaben und Unterlagen für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend der Anlage- Antragsunterlagen für die Gewässerbenutzung des Runderlasses Gewässerbenutzungen durch das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Regenwasser- oder Mischwasserkanal des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen Anhalts sind vorzulegen

(bitte Unterlagen stets vollständig und in 2-facher Ausfertigung einreichen)

Antragsunterlagen für die Gewässerbenutzung

1. Allgemeine Antragsunterlagen

- a) Erläuterungsbericht mit quantitativer und qualitativer Beschreibung der geplanten Gewässerbenutzung; dabei ist zwischen Ist- und Prognosezustand sowie beantragten Ausbauabschnitt zu unterscheiden,
- b) Grundlagenermittlung mit Planungsbezug (z.B. Generalentwässerungsplanung, Flächenermittlung gemäß Flächennutzungsplanung, Einwohner- und Gewerbeentwicklungsplanung),
- c) Ermittlung der befestigten und kanalisierten Flächen sowie der relevanten Niederschlagswasserabflüsse,
- d) Detaillierte Beschreibung des Entwässerungsgebietes zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades des anfallenden Niederschlagswassers (z.B. Art und Material der befestigten Flächen und der Dachflächen, Flächennutzungsarten, Verkehrsbelastungszahlen, gewerblich und industriell genutzte Flächen),
- e) Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000 mit Kennzeichnung der örtlichen Lage der Anlagen, einschließlich Eintragung von z.B. Schutz- oder Überschwemmungsgebieten,
- f) Lagepläne im Maßstab 1:5 000, 1:2 500 oder 1:2 000 mit Anlagenkennzeichnung,
- g) Lageplan mit maßstäblicher Darstellung der Anlagen (Maßstab mindestens 1:500 bis 1:1 000) und Einzugsgebietsflächen der Niederschlagswasserbeseitigung,
- h) Beschreibung, Nachweis, Bemessung und Darstellung geplanter Behandlungsanlagen,
- i) Bauwerkszeichnungen im Maßstab 1:100 in Längs- und Querschnitten mit Bezug zu einem Höhensystem und dem vorhandenen Gelände, Angabe von Überstauhäufigkeiten,
- k) Anordnung, Nachweis, Bemessung von Notüberläufen,
- l) Beschreibung besonderer Maßnahmen während der Bauausführung und
- m) Beschreibung der Wartungs- und Kontrollarbeiten an den Anlagen.
- n) Angaben zum Gewässer, in welches eingeleitet werden soll:
Mittlerer Durchfluss MNQ, MHQ, HQ₁₀₀

2. Zusätzliche Antragsunterlagen bei Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsanlagen)

- a) Standortbezogenes Baugrundgutachten in repräsentativem Umfang und Beschreibung der hydrogeologischen Gesamtsituation einschließlich
 - aa) Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000 mit Lage der entsprechenden Bohrpunkte,
 - bb) Bohrschnitte zu den Bohrungen und
 - cc) Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit (kf-Wert in m/s) der einzelnen Bodenschichten, die für die Funktion der Anlage notwendig sind,
- b) Angabe des angetroffenen Grundwasserstandes und Aussagen über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im langjährigen Mittel (MHGW),
- c) Beschreibung zusätzlicher Maßnahmen (z.B. Schaffung einer bewachsenen Bodenzone),
- d) Beschreibung, Nachweis, Bemessung und Darstellung geplanter Versickerungsanlagen und
- e) Beschreibung der Wartungs- und Kontrollarbeiten während der Bauausführung.